

sozial MINISTERIUM

Sonderrichtlinie

"Besuchsbegleitung"

Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung" zur Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG

Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung"

Sonderrichtlinie „Besuchsbegleitung“ zur Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur Förderung der Besuchskontakte von einkommensschwachen besuchsberechtigten Elternteilen und den nicht im selben Haushalt lebenden Kindern.

Geschäftszahl: GZ BMASGK-58013/0090-V/B/3/2018

Erstellt von: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz; Sektion V, Gruppe B, Abteilung 3

In Kraft getreten am: 1. November 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	3
1. EINLEITUNG.....	5
2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	7
3. GELTUNGSBEREICH UND GELTUNGSDAUER	8
4. ZIELE	9
4.1. Regelungsziel	9
4.2. Evaluierung und Monitoring	9
5. FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERWERBERIN/FÖRDERWERBER, FÖRDERUNGSART UND FÖRDERUNGSHÖHE.....	11
5.1. Förderungsgegenstand.....	11
5.1.1. Eingangsphase	12
5.1.2. Eingangsphase für das Kind	12
5.1.3. Zwischengespräch	13
5.1.4. Übernahme.....	13
5.1.5. Besuchskontakt	13
5.1.6. Übergabe zum unbegleiteten Besuchskontakt	14
5.1.7. Vor- und Nachbereitungszeit	14
5.1.8. Wartezeit	14
5.1.9. Abschlussgespräch	15
5.2. Förderwerberin/Förderwerber	15
5.3. Art und Höhe der Förderung	16
6. Sonstige förderbedingungen.....	17
6.1. Fälle von Kindeswohlgefährdung	17
6.2. Qualitätssicherung.....	17
6.3. Grundsätzliches Prinzip der räumlichen Trennung der Eltern	17
6.4. Fachliche Qualifikation der Besuchsbegleiterin/des Besuchsbegleiters.....	18
6.5. Verschwiegenheitspflicht	19
6.6. Besuchsmittlerin/Besuchsmittler gemäß §106b AußStrG (KindNamRÄG 2013) ..	20
7. FÖRDERBARE KOSTEN	21
8. FÖRDERUNGSANSUCHEN UND FÖRDERUNGSVERTRAG	22
8.1. Förderungsansuchen und Förderungsgewährung	22
8.2. Förderungsvertrag.....	23
8.2.1. Berichtspflichten	23
8.2.2. Chronologische Liste und Kurzdokumentation der Familie	24

8.3.	Auszahlung der Förderung	25
9.	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN	26
9.1.	Gesamtfinanzierung	26
9.2.	Vermeidung von Mehrfachförderungen	26
9.3.	Befähigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers	27
9.4.	Auflagen und Bedingungen	27
9.5.	Förderungen durch Dritte	30
9.6.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung.....	30
9.7.	Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber	32
9.8.	Mitwirkung an der Evaluierung	33
9.9.	Gerichtsstand	33
9.10.	Integrierende Vertragsbestandteile	33
10.	Anhang	35
	Informationen zur Datenverarbeitung.....	35

1. EINLEITUNG

Ziel der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG ist die Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und seinem minderjährigen Kind/seinen minderjährigen Kindern. Nach Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung soll sichergestellt sein, dass der gerichtlich vereinbarte Besuchskontakt zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind/den Kindern selbständig und konfliktfrei durchgeführt werden kann.

Die Besuchsbegleitung ermöglicht minderjährigen Kindern, trotz Trennung regelmäßig Kontakt zu dem besuchsberechtigten Elternteil zu haben. Zumeist werden in einer Trennungs- oder Scheidungssituation „auf neutralem Boden“ in geschützter und kindgerechter Atmosphäre von einer fachlich dazu qualifizierten, neutralen Person begleitete Treffen zwischen dem Kind und dem Elternteil durchgeführt. Damit trägt die Besuchsbegleitung auch zur Beseitigung von Ängsten und Unsicherheiten bei und unterstützt bei Problemen. Darüber hinaus wird darauf geachtet, dass die Besuchsbegleitung in sicherer Umgebung ohne direkten Kontakt der Eltern stattfinden kann, damit Konflikte vermieden werden können.

Der Aufrechterhaltung ausreichender persönlicher Kontakte zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil wie auch die damit einher gehenden positiven Auswirkungen auf die Persönlichkeits- und Charakterbildung des Kindes stehen im Mittelpunkt dieser Maßnahme. Die Besuchsbegleitung dient jedoch nur als Übergangslösung. Zum Wohle des Kindes sind die Eltern aufgefordert, gemeinsam einen Weg zu finden, der es den Kindern ermöglicht, mit dem getrennt lebenden Elternteil in Kontakt zu bleiben. Die Besuchsbegleiter/innen helfen den Beteiligten darüber hinaus dabei, individuell passende Lösungen für die jeweilige Situation zu finden.

Die Durchführung der Besuchsbegleitung garantiert die Anwesenheit einer „geeignete[n] und dazu bereite[n] Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Besuchsrechtes“, damit das Kind ausreichende persönliche Kontakte zum besuchsberechtigten Elternteil, mit der es nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, aufrecht erhalten oder neu anbahnen kann, da diese Kontakte für die Persönlichkeits- und Charakterbildung des Kindes und die gesamte weitere kindgemäße Entwicklung von besonderer Bedeutung sind.

Die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz geförderte Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG dient ausschließlich der Unterstützung einkommensschwacher und armutsgefährdeter besuchsberechtigter Elternteile, welche ihre nicht im selben Haushalt lebenden Kinder in hochstrittigen Konfliktfällen nach Trennung oder Scheidung ohne staatliche Unterstützung nicht sehen können und ist auf jene Fälle beschränkt, in denen es das Wohl der oder des Minderjährigen

Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung"

verlangt, dass das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person (Besuchsbegleiterin/Besuchsbegleiter) zur Unterstützung bei der Ausübung der Besuchskontakte des Kindes zum nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden besuchsberechtigten Elternteil heranzieht.

Neben der Anordnung der Besuchsbegleitung mittels Beschluss durch das Gericht werden auch jene Fälle seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz gefördert, in welchen ein erstinstanzlicher Beschluss über die Besuchsrechtsregelung im außerstreitigen Verfahren gefasst wurde, die Besuchsrechtsregelung auf Grundlage dieses Beschlusses jedoch nicht ausgeübt werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Elternteil einen Rekurs einbringt. Diesem Beschluss sind auch weitergehend Parteienvereinbarungen über die Besuchsrechtsregelung bzw. -ausübung vor dem Gericht in außerstreitigen Verfahren gleichzuhalten, die gerichtlich protokolliert wurden.

Die geförderte Besuchsbegleitung stellt jedoch weder eine Vermittlungstätigkeit zwischen uneinigen oder zerstrittenen Eltern oder eine Beratung der Eltern, noch eine Maßnahme zur Beilegung oder Verringerung von Streitigkeiten zwischen den Eltern sowie Mediation gemäß § 39c Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) oder des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes, Bundesgesetzblatt I Nr. 29/2003, in der geltenden Fassung dar. Sie dient ausschließlich der Ermöglichung der Besuchskontakte des Kindes mit dem nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden besuchsberechtigten Elternteil in Anwesenheit der Besuchsbegleiterin/des Besuchsbegleiters und damit der Durchführung der von den Familiengerichten gemäß § 111 AußStrG angeordneten Besuchsbegleitung im Sinne des Wohles minderjähriger Kinder.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz fördert seit 2003 gemeinnützige Organisationen mit Berufssitz in Österreich, welche die geförderte Besuchsbegleitung im Sinne der hierfür festgelegten Bedingungen durchführen.

Die „kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung für armutsgefährdete und von sozialer Ausgrenzung bedrohte besuchsberechtigte Personen“ wurde als Maßnahme zum Wirkungsziel „Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können“ im Bundesfinanzgesetz übernommen (Wirkungsziel 5 zu GB 21.01).

Zur Umsetzung der geförderten Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG für einkommensschwache und armutsgefährdete besuchsberechtigte Eltern wird von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nachstehende Sonderrichtlinie erlassen.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- § 111 AußStrG in der zum Zeitpunkt der Erlassung gegenständlicher Sonderrichtlinie geltenden Fassung
- Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014); BGBl. II Nr. 208/2014, in der zum Zeitpunkt der Erlassung gegenständlicher Sonderrichtlinie geltenden Fassung

3. GELTUNGSBEREICH UND GELTUNGSDAUER

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gelten für die Gewährung einer Förderung zur Durchführung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG für einkommensschwache und armutsgefährdete besuchsberechtigte Eltern.

Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden Bedingungen für den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderwerberin/einem Förderwerber und dem Förderungsgeber.

Die Sonderrichtlinie „Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG“ tritt am 1. November 2018 in Kraft und endet spätestens mit 31. Dezember 2023.

Die Gewährung einer Förderung zur Durchführung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG für einkommensschwache und armutsgefährdete besuchsberechtigte Eltern gemäß gegenständlicher Sonderrichtlinie erfolgt nach Maßgabe vorhandener Mittel.

Die budgetäre Bedeckung ist ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt für die Vertragsdauer 2019 und 2020 aus der UG 21 sichergestellt. Für die Vertragsperiode ab 2021 erfolgt die Bedeckung nach Maßgabe verfügbarer budgetärer Mittel.

4. ZIELE

4.1. Regelungsziel

Ziel der im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz geförderten Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG ist die Unterstützung einkommensschwacher und armutsgefährdeter besuchsberechtigter Eltern, welche ihre nicht im selben Haushalt lebenden Kinder in hochstrittigen Konfliktfällen nach Trennung oder Scheidung ohne staatliche Unterstützung nicht sehen können.

Die Förderung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ermöglicht im Bedarfsfall die kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung und soll damit zur Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, beitragen.¹

4.2. Evaluierung und Monitoring

Die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz geförderte Besuchsbegleitung ist ein Projekt im Rahmen der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Die Zielerreichung wird durch laufendes Monitoring und Controlling intern überprüft. Mittels des internen Statistiktools „Statistiktool Besuchsbegleitung“ wird gemessen, inwiefern sich die Maßnahme armutsreduzierend auswirkt.

Dazu werden als primäre Indikatoren der Betreuungsquotient und die Betreuungsintensität herangezogen.

- Betreuungsquotient: Anteil der durch die Besuchsbegleitung betreuten Personen, die die Einkommensgrenzen erfüllen, an der Gesamtzahl der geförderten Personen
 - Ziel: Steigerung des Zielwertes auf 100 % bis zum Ende der Programmlaufzeit
- Betreuungsintensität 1: durchschnittliche Anzahl der geförderten Besuchsbegleitungsstunden pro betreuter besuchsberechtigter Person
 - Ziel: ≤ 40 Stunden pro betreuter besuchsberechtigter Person
- Betreuungsintensität 2: durchschnittliche Anzahl der geförderten Besuchsbegleitungsstunden pro betreuter besuchsberechtigter Person in Härtefällen
 - Ziel: ≤ 80 Stunden pro betreuter besuchsberechtigter Person in Härtefällen

¹ Wirkungsziel 5 zu GB 21.01: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können

Maßnahme 1: kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung für armutsgefährdete und von sozialer Ausgrenzung bedrohte besuchsberechtigte Personen

Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung"

Die auf gegenständlicher Sonderrichtlinie basierenden Maßnahmen sind in regelmäßigen Zeitabständen einer externen Evaluierung im Hinblick auf Effektivität und Effizienz unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Gesichtspunkte, einer geschlechtsdifferenzierten Analyse unter Berücksichtigung allfälliger weiterer relevanter Einflussfaktoren zu unterziehen. Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind vertraglich zu verpflichten, an der Evaluierung mitzuwirken.

Im Rahmen der Evaluierung der gegenständlichen Sonderrichtlinie werden u.a. folgende Indikatoren und Kennzahlen erhoben und qualitativ sowie quantitativ ausgewertet:

- Budgetübersicht gesamt/nach Stunden/nach Bundesländern/nach Trägerorganisationen
- Verteilung der Maßnahmen gemäß Arbeitsbehelf „Besuchsbegleitung Grundsätze“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG nach Bundesländern und Trägerorganisationen
- Verteilung der Tageszeiten und Wochentage, an denen geförderte Besuchsbegleitungsstunden stattfinden
- Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter hinsichtlich Anzahl/Geschlecht/Ausbildung/Berufserfahrung/Art der Beschäftigungsverhältnisse
- Anzahl der Kinder, für welche die Besuchsbegleitung in Anspruch genommen wird, nach Geschlecht/Alter/Region
- Anzahl der Fälle von Kindeswohlgefährdung und regionale Verteilung
- Anzahl der Familien, die unter die festgelegte Einkommensgrenze fallen
- Anzahl der Familien, die unter die Härteklausel fallen
- Grundlage für die Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung
- Gründe für einen Abbruch der Besuchsbegleitung
- Wartelisten für Besuchsbegleitung bei Trägerorganisationen
- Besuchsberechtigte/obsorgeberechtigte Personen nach Geschlecht/Beziehungsverhältnis zum Kind

Die erste interne Evaluierung erfolgt nach der ersten Förderungsperiode und dem daran angeschlossenen Abrechnungszeitraum spätestens mit Ende 2021.

Die zweite interne Evaluierung erfolgt nach durchgeführter externer Evaluierung über die gesamte Laufzeit der Geltung der gegenständlichen Sonderrichtlinie.

Eine externe Evaluierung wird in Form einer Endevaluierung unmittelbar nach Ablauf der Programmlaufzeit beauftragt.

5. FÖRDERUNGSGEGENSTAND, FÖRDERWERBERIN/FÖRDERWERBER, FÖRDERUNGSART UND FÖRDERUNGSHÖHE

5.1. Förderungsgegenstand

Die Förderung gem. gegenständlicher Sonderrichtlinie umfasst die Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG in der jeweils geltenden Fassung basierend auf dem Arbeitsbehelf „Besuchsbegleitung Grundsätze“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für die Gewährung einer Förderung der Besuchsbegleitung.

Gegenstand einer Förderung im Rahmen gegenständlicher Sonderrichtlinie sind die im Folgenden angeführten und im Arbeitsbehelf „Besuchsbegleitung Grundsätze“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dargelegten, Maßnahmen, Schritte und Abläufe zur Durchführung der Besuchsbegleitung, nämlich:

- Eingangsphase für die Eltern:
im Ausmaß von maximal 6 Stunden pro Besuchsbegleitungsfall
- Eingangsphase für das Kind:
im Ausmaß von maximal 3 Stunden pro Besuchsbegleitungsfall
- Zwischengespräch für das Kind:
im Ausmaß von maximal 2 Stunden pro Besuchsbegleitungsfall
- Besuchskontakt:
im Ausmaß von maximal 40 Stunden für eine Laufzeit von maximal 1 Jahr und in Härtefällen im Ausmaß von maximal 80 Stunden für eine Laufzeit von maximal 2 Jahren
- Vor- und Nachbereitung des Besuchskontakts:
im Ausmaß von maximal 1 Stunde pro tatsächlich durchgeführtem Besuchskontakt
- Übergabe zum unbegleiteten Besuchskontakt:
im Ausmaß von maximal 40 Stunden für eine Laufzeit von maximal 1 Jahr
- Wartezeit:
im Ausmaß von maximal 30 Minuten pro Anlassfall der Wartezeit
- Abschlussgespräch:
im Ausmaß von maximal 2 Stunden pro Besuchsbegleitungsfall

Die geförderte maximale Gesamtdauer beträgt pro Einzelfall 1 Jahr und eine maximale Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden.

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie z.B. im Falle einer psychischen Erkrankung oder einer Behinderung des besuchsberechtigten Elternteils oder des Kindes, kann die vorgegebene maximale Gesamtdauer und Stundenanzahl der geförderten Besuchsbegleitung von 40 Stunden für ein Jahr auf höchstens zwei Jahre bzw. maximal 80

Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung"

Stunden erstreckt werden und kann eine Ausdehnung der Altersbeschränkung der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr vom Förderungsgeber genehmigt werden (Härteklausel).

Der Zeitraum der Übernahme des Kindes durch die Besuchsbegleiterin/den Besuchsbegleiter und der Übernahme nach erfolgtem Besuchskontakt durch den obsorgeberechtigten Elternteil zählt nicht zum Zeitraum der Dauer des Besuchskontaktes und stellt keinen förderbaren Anteil der Besuchsbegleitungsstunden dar. Die Zeiten werden im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeit gefördert.

Erscheint der besuchsberechtigte Elternteil nicht zur vereinbarten Übernahme (z.B. Termin wird kurzfristig abgesagt), so ist dieser Umstand gesondert bei der Abrechnung zu dokumentieren, wobei eine Dauer von maximal einer halben Stunde zur Verrechnung gelangen kann. Die Besuchsbegleitung ist dann nicht mehr weiterzuführen, wenn derselbe Elternteil die Durchführung der Besuchsbegleitung durch unentschuldigtes Fernbleiben oder durch Fernbleiben aufgrund von nicht berücksichtigungswürdigen Gründen in drei aufeinanderfolgenden Fällen bzw. in einem zeitlichen Naheverhältnis verhindert. Der Abbruch ist dem zuständigen Gericht zu melden und in der Abrechnungsliste zu vermerken.

Die Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG ist in folgenden Schritten gem. Arbeitsbehelf „Besuchsbegleitung Grundsätze“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz durchzuführen:

5.1.1. Eingangsphase

Diese dient der Erörterung des Ziels der Besuchsbegleitung, der Formen ihrer Durchführung und der Vereinbarung der Termine der Besuchskontakte, wozu sich sowohl der obsorgeberechtigte als auch der besuchsberechtigte Elternteil verpflichtet. In jeder Eingangsphase ist zumindest ein Elternteil (oder statt eines Elternteils auch ein obsorge- und nicht besuchsberechtigter Großelternteil) sowie eine Besuchsbegleiterin/ein Besuchsbegleiter anwesend. Die Eingangsphase ist in Abwesenheit der Kinder durchzuführen und muss vor dem ersten begleiteten Besuchskontakt durchgeführt werden.

Eingangsphasen werden im Ausmaß von insgesamt sechs Stunden für beide Elternteile gefördert, d.h. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer kann diese sechs Stunden je nach Bedarf für den einen oder anderen Elternteil verwenden.

Nicht verbrauchte Stunden der Eingangsphase können auch für „Feedbackgespräche“ mit den Eltern verwendet werden (z.B. wenn der besuchsberechtigte Elternteil Schwierigkeiten im Kontakt mit dem Kind hat).

5.1.2. Eingangsphase für das Kind

Diese dient dem Kind, die Besuchsbegleiterin/den Besuchsbegleiter kennen zu lernen, Vertrauen zu dieser/diesem aufzubauen und sich an die Örtlichkeit, an der die

Besuchsbegleitung stattfinden wird, zu gewöhnen. Anwesend in der Eingangsphase für das Kind sind ausschließlich das Kind und die Besuchsbegleiterin/der Besuchsbegleiter. Bei Kindern unter drei Jahren kann auch die/der Obsorgeberechtigte, sofern sein Beisein zum erfolgreichen Abschluss der Besuchsbegleitung notwendig erscheint und das Ziel der Besuchsbegleitung nicht vereitelt wird, anwesend sein.

Die Eingangsphase für das Kind wird einmalig im Ausmaß von drei Stunden gefördert.

Die Zeiten für Eingangsphasen für Elternteile und für das Kind werden gesondert gefördert und werden daher nicht in den geförderten Zeitraum pro Familie von maximal einem Jahr und einer Anzahl von maximal 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden) eingerechnet.

5.1.3. Zwischengespräch

In Ergänzung zur Eingangsphase für das Kind kann nach einem oder mehreren Besuchskontakten ein Zwischengespräch mit dem Kind im Ausmaß von maximal zwei Stunden durchgeführt werden, wenn dies aufgrund der Besonderheit des Falles notwendig ist und dem Kindeswohl entspricht. Sie fallen in den geförderten maximalen Zeitraum pro Familie von einem Jahr, können jedoch zusätzlich zur maximalen Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden) durchgeführt werden.

5.1.4. Übernahme

Der Zeitraum der Übernahme des Kindes durch die Besuchsbegleiterin/den Besuchsbegleiter und der Übernahme nach erfolgtem Besuchskontakt durch den obsorgeberechtigten Elternteil zählt nicht zum Zeitraum der Dauer des Besuchskontaktes und stellt keinen förderbaren Anteil der Besuchsbegleitungsstunden dar. Die Zeiten werden im Rahmen der Vor- und Nachbereitungszeit gefördert (siehe 5.1.7. Vor- und Nachbereitungszeit).

5.1.5. Besuchskontakt

Entsprechend dem „Grundsätzlichen Prinzip der räumlichen Trennung der Eltern“ ist sicherzustellen, dass die Durchführung des Besuchskontaktes mit dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind konfliktfrei, störungsfrei und gefährdungsfrei erfolgt. Dahingehend ist insbesondere darauf zu achten, dass es nicht zu einem Aufeinandertreffen zwischen besuchsberechtigtem und obsorgeberechtigtem Elternteil kommt.

Unter Berücksichtigung des Ziels, eine konfliktfreie Übernahme des Kindes zwischen obsorgeberechtigtem und besuchsberechtigtem Elternteil zu ermöglichen, kann im Einzelfall von der strikten Trennung Abstand genommen werden, so ferne Auseinandersetzungen vermieden werden und das Wohl des Kindes nicht gefährdet ist. Sollte sich ergeben, dass eine konfliktfreie Übernahme nicht möglich ist, ist zum Grundprinzip der räumlichen Trennung zurückzukehren. Die diesbezügliche fachliche Beurteilung obliegt der Besuchsbegleiterin/dem Besuchsbegleiter.

Die geförderte maximale Gesamtdauer beträgt pro Einzelfall 1 Jahr und eine maximale Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden. Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. psychische Krankheit, Behinderung des besuchsberechtigten Elternteils oder des Kindes) kann die vorgegebene Gesamtdauer und Stundenanzahl der geförderten Besuchsbegleitung auf maximal 2 Jahre bzw. 80 Stunden erstreckt werden (Härteklausel).

5.1.6. Übergabe zum unbegleiteten Besuchskontakt

Die Übergabe zum unbegleiteten Besuchskontakt kann nach Einholung des Einverständnisses beider Elternteile zum Zwecke der und als Übergang zur „Normalisierung“ des Besuchsrechtes erfolgen. Dabei soll dem besuchsberechtigten Elternteil der unbegleitete Kontakt zum Kind ermöglicht werden. Unter Beachtung des Prinzips der räumlichen Trennung der Eltern übergibt die Besuchsbegleiterin/der Besuchsbegleiter das Kind dem besuchsberechtigten Elternteil zum unbegleiteten Besuchskontakt, übernimmt es im Anschluss daran und übergibt es wieder der obsorgeberechtigten Person. Pro unbegleitetem Besuchskontakt wird für die Übergabe des Kindes eine halbe Stunde pro Elternteil gefördert. Wie viele Übergaben durchgeführt werden, wird zwischen beiden Elternteilen und der Besuchsbegleiterin/dem Besuchsbegleiter vereinbart. Die Zeiten für Übergaben im Ausmaß von maximal 40 Stunden pro Einzelfall fallen in den geförderten maximalen Zeitraum pro Familie von einem Jahr, können jedoch zusätzlich zur maximalen Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden) durchgeführt werden

5.1.7. Vor- und Nachbereitungszeit

Die Vor- und Nachbereitungszeit wird für die Organisation von (Ersatz-)Terminen, für zusätzliche Gespräche mit den Eltern und mit den zuständigen Behörden und Gerichten, das Anfertigen von Protokollen über Gehörtes und Beobachtetes sowie von Berichten, die Teilnahme an Teamsitzungen und Supervision sowie für die Übernahme des Kindes zum begleiteten Besuchskontakt nach dem Prinzip der grundsätzlichen räumlichen Trennung der Eltern im Ausmaß von einer Stunde pro doppelstündigem Besuchskontakt gefördert. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird in den geförderten Zeitraum pro Familie von maximal einem Jahr eingerechnet, zählt aber nicht zu der Anzahl von maximal 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden).

5.1.8. Wartezeit

Für Wartezeiten bei Absage eines Termins durch einen Elternteil (z.B. Termin wird kurzfristig abgesagt) kann maximal eine halbe Stunde verrechnet werden. Wenn es zu Wartezeiten in Folge einer Absage eines Termins durch einen Elternteil kommt, ist bei unentschuldigtem oder nicht berücksichtigungswürdigem Fernbleiben durch diesen Elternteil in drei aufeinanderfolgenden Fällen bzw. in einem zeitlichen Naheverhältnis die Besuchsbegleitung abzubrechen, der Abbruch dem zuständigen Gericht zu melden und dies in der Kurzdokumentation der Familien zu vermerken.

Die Wartezeit fällt in den geförderten maximalen Zeitraum pro Familie von maximal einem Jahr und einer maximalen Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren/80 Stunden).

5.1.9. Abschlussgespräch

Wenn die geförderte Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG bewirkt hat, dass das Kind und sein besuchsberechtigter Elternteil in Zukunft die Besuchskontakte alleine ausüben werden, führt die Besuchsbegleiterin/der Besuchsbegleiter mit beiden Elternteilen gemeinsam ein Abschlussgespräch durch, in dem beide Elternteile schriftlich vereinbaren, in welcher Form das Besuchsrecht fortan ausgeübt wird. Das Abschlussgespräch wird einmalig im Umfang von maximal zwei Stunden gefördert.

Die Zeiten für Abschlussgespräche werden nicht in den Zeitraum der geförderten Besuchsbegleitung pro Familie von maximal einem Jahr und einer maximalen Anzahl von 40 Besuchsbegleitungsstunden (in Härtefällen maximal zwei Jahren und 80 Stunden) eingerechnet.

5.2. Förderwerberin/Förderwerber

1. Als Förderungswerber/innen im Rahmen gegenständlicher Sonderrichtlinie kommen ausschließlich gemeinnützige Organisationen, welche die Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG durchführen, mit Berufssitz in Österreich in Betracht, und zwar:
 - in jenen Fällen, in denen das per Gerichtsbeschluss festgestellte Besuchsrecht nicht ausgeübt werden kann und die Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG gerichtlich angeordnet wird. Die Inanspruchnahme der Förderung knüpft daher an die Anordnung der Besuchsbegleitung nach einem erstinstanzlichen Besuchsrechtsbeschluss gemäß § 111 AußStrG an, sofern dieser noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist und das Besuchsrecht von einem Elternteil nicht ausgeübt werden kann. Diesem erstinstanzlichen Beschluss gemäß § 111 AußStrG ist aber weitergehend ein erstinstanzlicher Beschluss zur Regelung des Besuchsverkehrs und eine richterliche Verfügung ohne formelle Beschlussfassung bzw. protokollierte Einigung der Eltern vor Gericht gleichzuhalten, die im Rahmen des außerstreitigen Verfahrens getroffen wird.
 - für Elternteile, die ein monatliches Nettoeinkommen beziehen, welches die im Arbeitsbehelf jährlich aktualisiert ausgewiesene österreichische Armutsgefährdungsschwelle (gemäß der jeweiligen Haushaltszusammensetzung) um maximal € 100,- übersteigt; gesetzlich festgesetzte oder nachweislich freiwillig geleistete Unterhaltsleistungen sind bei der Einkommensermittlung vom Nettoeinkommen abzuziehen.
 - in jenen Regionen, in denen Bedarf an Angeboten der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG besteht;

Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung"

- in Räumlichkeiten, die für die Durchführung der Besuchsbegleitung geeignet sind, indem sie folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - i) Eine für alle beteiligten Personen sichere und ungestörte Übergabe und Übernahme des Kindes und eine das Kindeswohl nicht gefährdende Durchführung des Besuchskontaktes ist möglich.
 - ii) Barrierefrei;
 - iii) Kindgerecht;
 - durch für die Besuchsbegleitung fachlich geeignete Personen;
 - in den von den Gerichten angeordneten Intervallen;
 - mit der von den Gerichten angeordneten Mindestdauer jedes einzelnen Besuchskontaktes;
 - nach dem unten dargelegten grundsätzlichen Prinzip der räumlichen Trennung der Elternteile voneinander;
 - im Einklang mit den jeweiligen Jugendschutzbestimmungen der Länder.
2. Für den Fall der Mitförderung einer Maßnahme durch andere Kostenträgerinnen und Kostenträger ist sicherzustellen, dass es zu keiner Doppelförderung kommt.

5.3. Art und Höhe der Förderung

1. Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an eine außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Person oder Personengemeinschaft auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages für Maßnahmen zur Durchführung der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG gem. gegenständlicher Sonderrichtlinie vergibt. Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes, noch durch der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer entstandene Finanzierungskosten und die von ihr/ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht. Die Förderungen werden als Einzelförderungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Der Höchstbetrag ist die im Förderungsvertrag für die jeweilige Förderungsnehmerin/den jeweiligen Förderungsnehmer genehmigte maximale Gesamtförderungssumme.
2. Auf die Gewährung einer Förderung besteht dem Grunde und der Höhe nach kein Rechtsanspruch.
3. Eine Förderung darf in dem zur Zielerreichung erforderlichen und nachvollziehbaren Ausmaß erfolgen. Die Entscheidungsgrundlagen für das Ausmaß förderbarer Maßnahmenkosten sind in einem den Förderungsnehmerinnen/den Förderungsnehmern zugänglichen Arbeitsbehelf „Besuchsbegleitung Grundsätze“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu regeln.
4. Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden.

6. SONSTIGE FÖRDERBEDINGUNGEN

Die geförderte Besuchsbegleitung hat für den Elternteil, welcher die Besuchsbegleitung in Anspruch nimmt, kostenlos zu erfolgen.

Die geförderte Besuchsbegleitung kann für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Anspruch genommen werden.

Die Termine für die Besuchskontakte sind unter Berücksichtigung des Besuchs einer Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung durch das Kind sowie der Arbeitszeiten der obsorge- und besuchsberechtigten Elternteile nach Möglichkeit einvernehmlich zu vereinbaren.

6.1. Fälle von Kindeswohlgefährdung

In Fällen, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, ist der Fall durch eine dafür qualifizierte Besuchsbegleiterin/einen dafür qualifizierten Besuchsbegleiter zu übernehmen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz legt in diesem Zusammenhang großen Wert auf den positiven Abschluss des Ausbildungslehrganges zu Sensibilisierung und Umgang mit (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs und anderen Härtefällen, vor allem bei der Betreuung von Familien im Kontext häuslicher Gewalt und vermuteten oder erwiesenen sexuellen Kindesmissbrauchs. Es erfolgt jedoch seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz diesfalls keine Erhöhung der geförderten Stundensätze. Diese Vorgangsweise erfolgt analog in Fällen der behaupteten Kindeswohlgefährdung.

Die geförderte Besuchsbegleitung ist jedenfalls dann nicht durchzuführen bzw. jedenfalls abzubrechen, wenn sich ergibt, dass die Besuchsbegleitung nicht das adäquate Instrumentarium ist, um der Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen.

6.2. Qualitätssicherung

Ein jährliches Qualitätssicherungsseminar und ein Ausbildungslehrgang zu Sensibilisierung und Umgang mit (Verdachts-)Fällen häuslicher Gewalt, sexuellen Missbrauchs und anderen Härtefällen für Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter wird ebenfalls vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Rahmen der geförderten Besuchsbegleitung für Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter angeboten und finanziert.

6.3. Grundsätzliches Prinzip der räumlichen Trennung der Eltern

Die geförderte Besuchsbegleitung hat grundsätzlich in Abwesenheit des obsorgeberechtigten Elternteils zu erfolgen.

Grundsätzlich sind alle mit den Eltern des Kindes vereinbarten Termine der Besuchsbegleitung immer so zu bestimmen, dass sich die Eltern des Kindes niemals gleichzeitig an dem Ort aufhalten, wo der Besuchskontakt stattfindet, oder in dessen unmittelbarer Umgebung, sodass sie nicht aufeinander treffen können (= zeitlich versetztes Kommen und Gehen). Insbesondere ist zu verhindern, dass die Eltern einander in Anwesenheit des Kindes am Ort des Besuchskontaktes oder in dessen unmittelbarer Umgebung treffen bzw. dass es dabei zu Auseinandersetzungen der Eltern kommt. Eine Auseinandersetzung in Anwesenheit des Kindes ist als ein gegen die Interessen und das Wohlergehen des Kindes gerichteter Akt anzusehen. Das Kind soll den Ort, an dem der Besuchskontakt stattfindet, als konfliktfreie, sichere Zone erleben.

Weiters sind alle Besuchskontakte ausschließlich in Abwesenheit des obsorgeberechtigten Elternteils durchzuführen. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei Kindern unter 3 Jahren, kann die Besuchsbegleitung in Anwesenheit beider Elternteile stattfinden, sofern das Beisein des obsorgeberechtigten Elternteils zum erfolgreichen Abschluss der Besuchsbegleitung notwendig erscheint und das Ziel der Besuchsbegleitung nicht vereitelt wird.

Im Einzelfall kann von der strikten Trennung der Eltern Abstand genommen werden, sofern Auseinandersetzungen unwahrscheinlich sind und das Wohl des Kindes nicht gefährdet wird. Sollte sich ergeben, dass eine konfliktfreie Übernahme des Kindes zum begleiteten Besuchskontakt nicht möglich ist, ist zum grundsätzlichen Prinzip der räumlichen Trennung der Eltern zurückzukehren. Die diesbezügliche fachliche Beurteilung obliegt den Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleitern.

Die Prüfung, ob Räume für die Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung geeignet sind, liegt in der Verantwortung der Trägerorganisation. Es müssen keine Nachweise dem Förderungsgeber vorgelegt werden, jedoch behält sich dieser eine Überprüfung vor.

6.4. Fachliche Qualifikation der Besuchsbegleiterin/des Besuchsbegleiters

Gemäß § 111 AußStrG bedarf es für die Durchführung der Besuchskontakte einer „neutralen Drittperson“. Diese Person muss sohin von allen Beteiligten ob ihres objektiven Verhaltens respektiert werden, sie muss das Vertrauen aller an der Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG Beteiligten besitzen und die bei der Besuchsbegleitung auftretenden Spannungen beherrschen können sowie über die für diese Aufgabe notwendigen persönlichen Fähigkeiten und fachlichen Voraussetzungen verfügen.

Als fachlich geeignete Personen kommen insbesondere Angehörige folgender Berufsgruppen in Betracht:

Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung"

- Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge, Pädagogin/Pädagoge, Hortnerin/Hortner, Diplomsozialarbeiterin/Diplomsozialarbeiter, (Kinder-)Psychologin/Psychologe, Psychotherapeutin/Psychotherapeut, diplomierte Lebens- und Sozialberaterin/Sozialberater, Frühförderin/Frühförderer etc.
- Es kommen ferner Personen in Betracht, welche die entsprechende berufliche Erfahrung besitzen und daher die bei Besuchskontakten auftretenden Spannungen beherrschen können; dies können z.B. Mediatorinnen/Mediatoren, erfahrene Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sachwalterinnen/Sachwalter sein, sofern sie über einschlägige Erfahrungen mit zwischenmenschlicher bzw. innerfamiliärer Konfliktbeherrschung verfügen.

Die Qualifizierung des betreuenden Personals ist von der Förderwerberin/vom Förderwerber durch Vorlage der entsprechenden Dokumente bzw. Zeugnisse auf Verlangen des Förderungsgebers nachzuweisen. Die Prüfung, ob die Personen für die Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung geeignet sind, liegt in der Verantwortung der Trägerorganisation.

In Ergänzung dazu sind die Dauer der Berufserfahrung sowie der Beginn und die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Angestellte, freier Dienstnehmerin/freier Dienstnehmer, Selbständige bzw. externes Personal) und die Berufsbezeichnung der Besuchsbegleiterin/des Besuchsbegleiters im Förderungsansuchen und in der chronologischen Liste anzuführen.

Die Befugnisse und die Pflichten der Besuchsbegleiterin/des Besuchsbegleiters werden von den Gerichten festgesetzt. Diese mit Beschluss des Gerichtes aufgetragenen Befugnisse und Pflichten sind von der Besuchsbegleiterin/dem Besuchsbegleiter zu beachten.

6.5. Verschwiegenheitspflicht

Die geförderten Organisationen und deren Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, welche die beteiligten Personen der Besuchsbegleitung mittelbar oder unmittelbar betreffen und ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt geworden sind, verpflichtet, sofern die Offenbarung nicht im überwiegenden Interesse des Kindes liegt und/oder aus Sicht der Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter für die weitere Abwicklung der Besuchsbegleitung von Bedeutung ist. Neben dem begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind auch Fälle der Gefährdung wichtiger Bezugspersonen des Kindes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, einen guten Ablauf der begleiteten Kontakte negativ zu beeinflussen, den jeweils zuständigen Gerichten und Behörden zu melden.

Abgesehen davon besteht die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

6.6. Besuchsmittlerin/Besuchsmittler gemäß §106b AußStrG (KindNamRÄG 2013)

Bei Anwesenheit einer Besuchsmittlerin/eines Besuchsmittlers während der vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz geförderten begleiteten Besuchskontakte erfolgt keine Finanzierung der jeweiligen Maßnahme seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

7. FÖRDERBARE KOSTEN

Die Förderung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ist für die Durchführung des Projektes Besuchsbegleitung zweckgebunden. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe gegenständlicher Sonderrichtlinie und kann für eine einzelne abgegrenzte, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung gewährt werden. Dabei können die der Maßnahme „Durchführung der Besuchsbegleitung“ zurechenbaren direkten und indirekten Kosten übernommen werden, die mittels Pauschalstundensatz abgegolten werden.

Zur Anwendung kommt ein Pauschalkostenmodell.

Gefördert werden alle Maßnahmen gem. Arbeitsbehelf „Besuchsbegleitung Grundsätze“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zur Durchführung der Besuchsbegleitung.

Pro angefallener Stunde der Besuchsbegleitung ist ein Pauschalstundensatz anzuwenden. Die Pauschale umfasst Personalkosten und Gemeinkosten. Darüber hinaus findet keine Kostenübernahme statt.

Der Pauschalstundensatz ist nach Vertragsart der Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter unterschiedlich und entspricht den angeführten Werten:

Vertragsart	Pauschalstunden- satz 2019/2020	Pauschalstunden- satz 2021/2022
Angestellte Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer	EUR 48,80	EUR 50,02
Freie Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und selbständige Besuchsbegleiterinnen/Besuchsbegleiter	EUR 53,48	EUR 54,82

Die Einhaltung der Berichtspflichten gemäß Punkt 8 sind maßgebend für die Anerkennung der Kosten, welche anhand der Pauschalstundensätze ermittelt wurden.

Der der Durchführung der Besuchsbegleitung zuzuordnende Zeitaufwand der betroffenen Besuchsbegleiterinnen/Besuchsbegleiter ist zu erfassen und muss dem Förderungsgeber unter Verwendung der im Arbeitsbehelf „Besuchsbegleitung Grundsätze“ des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz angeführten und mit dem Förderungsvertrag übermittelten Berichtsformulare nachgewiesen werden.

8. FÖRDERUNGSANSUCHEN UND FÖRDERUNGSVERTRAG

8.1. Förderungsansuchen und Förderungsgewährung

Gegenständliche Sonderrichtlinie umfasst zwei aufeinander folgende Förderungsperioden. Seit 2013 werden Zwei-Jahresverträge für die Förderung der Besuchsbegleitung abgeschlossen. Die Förderungsperiode umfasst jeweils einen Zeitraum von zwei Jahren und reicht vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Die erste Förderungsperiode beginnt am 1.1.2019 und endet am 31.12.2020. Die zweite Förderungsperiode beginnt am 1.1.2021 und endet am 31.12.2022.

Die Durchführung der Besuchsbegleitung gem. gegenständlicher Sonderrichtlinie kann frühestens ab Abschluss des jeweiligen Förderungsvertrages gefördert werden. Ebenso ist eine Förderung der Durchführung der Besuchsbegleitung gem. gegenständlicher Sonderrichtlinie über die jeweilige Förderungsperiode hinaus nicht möglich.

Die Trägerorganisationen werden mittels eines "Calls" auf der Homepage darüber informiert, dass sie ihre Förderungsansuchen für die nächste Förderperiode an den Förderungsgeber übermitteln können.

Der Förderungsgeber stellt auf der Homepage www.besuchscafe.at das Förderungsansuchen zur Verfügung. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat das Förderungsansuchen inkl. der erforderlichen Nachweise an den Förderungsgeber zu übermitteln.

Im Auswahlverfahren werden nur vollständige Förderungsanträge berücksichtigt. Unvollständige Förderungsanträge sind vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrages und Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt die Prüfung durch die zuständige Fachabteilung auf Grundlage des Ergebnisses der letzten Förderungsabrechnung, der Angaben zum Betreuungsquotienten (=Anteil der betreuten Personen unter der Einkommensgrenze) und zur Betreuungsintensität (=durchschnittliche Stunden pro Familie), zur Anzahl der Familien auf der Warteliste und der Scheidungsfälle in der jeweiligen Region sowie nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

Die Förderentscheidung erfolgt durch die jeweilige Bundesministerin/den jeweiligen Bundesminister nach Vollzug der vorgesehenen Einsichtsvorschreibungen.

Anschließend werden entsprechende Förderungsangebote an die Trägerorganisationen übermittelt. Der Förderungsvertrag kommt durch Annahme des Förderungsangebots durch die Trägerorganisation zustande.

8.2. Förderungsvertrag

Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt. Auch Änderungen und Ergänzungen des Förderungsvertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es kommen Musterförderungsverträge und Musterförderungsansuchen zur Anwendung, welche das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz für das Projekt Besuchsbegleitung ausgearbeitet hat. Diese sind auf der Homepage <https://www.sozialministerium.at> einsehbar, wobei folgende Inhalte direkt oder implizit enthalten sind.

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
- förderbare Kosten (Punkt 7 gegenständlicher Sonderrichtlinie),
- Fristen für die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

8.2.1. Berichtspflichten

1. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten:
 - über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht (chronologische Liste und Kurzdokumentation der Familie) und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten;
 - dem Förderungsgeber einen Zwischenbericht über die Durchführung der geförderten Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 AußStrG vorzulegen; dieser Zwischenbericht hat nach den Vorgaben des Förderungsgebers und unter Verwendung der von dem Förderungsgeber ausgearbeiteten und übermittelten Berichtsformulare zu erfolgen;
 - dem Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung sämtliche ausgefüllten Beilagen gem. Arbeitsbehelf "Besuchsbegleitung Grundsätze" des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz anzuschließen.

- dem Förderungsgeber die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für den gesamten Förderzeitraum unter Verwendung der von dem Förderungsgeber ausgearbeiteten und übermittelten Berichtsformulare nachzuweisen.
 - Jahreslohnkonten für angestellte Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter bzw. Originalrechnungen mit den dazugehörigen Originalzahlungsbestätigungen und Honorarnoten für freie und selbständige Besuchsbegleiterinnen und Besuchsbegleiter auf Verlangen des Förderungsgebers vorzulegen.
2. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine Aufgliederung aller nachweisbaren Besuchsbegleitungsstunden für den gesamten Förderzeitraum umfassen. Etwaige Einnahmen sind von der Summe der eingereichten Pauschalkosten abzuziehen.
 3. In die Abrechnung können die nach dieser Sonderrichtlinie anrechenbaren Stunden einbezogen werden, die im Förderzeitraum für die Besuchsbegleitung erbracht worden sind.

8.2.2. Chronologische Liste und Kurzdokumentation der Familie

Um die Durchführung der Leistung ordnungsgemäß zu dokumentieren, muss von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer ein Sachbericht, bestehend aus „Chronologische Liste“ und „Kurzdokumentation Familien“, übermittelt werden.

Die Chronologische Liste und Kurzdokumentation der Familie ermöglicht es, die Durchführung der Besuchsbegleitung gem. ggst. Sonderrichtlinie eindeutig der besuchsberechtigten Person zuzuordnen.

▪ Chronologische Liste

Auf der chronologischen Liste muss zweifelsfrei angegeben werden, an welchem Datum wie viele Stunden an Maßnahmen aus der Besuchsbegleitung gemäß ggst. Sonderrichtlinie für welche Familie (Besuchsberchtigte/Besuchsberechtigter) durchgeführt wurden. Ebenso ist darauf anzugeben, um welche Maßnahmen aus der Besuchsbegleitung gem. ggst. Sonderrichtlinie es sich handelt und ob die Härteklausel gemäß Arbeitsbehelf „Besuchsbegleitung Grundsätze“ in Anspruch genommen wird. Darauf zu verzeichnen sind zudem Angaben zur Besuchsbegleiterin/zum Besuchsbegleiter (Name, Art des Beschäftigungsverhältnisses) und der Ort (Adresse), an dem die jeweilige Maßnahme durchgeführt wurde.

▪ Kurzdokumentation Familien

Die Kurzdokumentation der Familien enthält Angaben zur Familie, zum Stand der Besuchsbegleitung (welche Maßnahme wurde in welchem Ausmaß durchgeführt, kam es zu einem vorzeitigen Abbruch etc.), zum Einkommen der besuchsberechtigten Person, zur Härtefallklausel und Kindeswohlgefährdung. Zudem wird die Durchführung jeder Maßnahme von der besuchsberechtigten Person (bzw. wenn es die Maßnahme verlangt, von der obsorgeberechtigten Person) per Unterschrift bestätigt.

8.3. Auszahlung der Förderung

1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Unterzeichnung und Rückübermittlung des Förderungsanbotes an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in drei Teilbeträgen.
 - Die 1. Teilzahlung erfolgt in der Höhe von 45 % der Fördersumme unmittelbar nach statutengemäßer Unterfertigung des Förderungsvertrages durch die Trägerorganisation.
 - Die 2. Teilzahlung erfolgt in Höhe von 45 % der Fördersumme nach Prüfung eines Zwischenberichtes über die Durchführung der Besuchsbegleitung im ersten Projektjahr. Aus diesen Zwischenverwendungsnachweisen (chronologische Liste und Kurzdokumentation der Familien) muss hervorgehen, dass anerkannte und im Sinne der Beschreibung des Leistungsgegenstandes zutreffende Maßnahmen durchgeführt wurden (welche Familie an welchem Datum mit welcher Maßnahme in welcher Dauer von welcher Besuchsbegleiterin/welchem Besuchsbegleiter an welchem Ort begleitet wurde und ob es sich um einen "Härtefall" handelt).
 - Der Zwischenbericht muss bis spätestens Ende des 1. Quartals des 2. Projektjahres vorgelegt werden. Die durchgeführten Maßnahmen werden von den Familien auf den Kurzdokumentationen per Unterschrift bestätigt.
 - Die Restrate in Höhe von 10 % der Fördersumme wird erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises zur Auszahlung gebracht. Aus dem Endbericht (chronologische Liste und Kurzdokumentation der Familien) muss, wie beim Zwischenbericht, ersichtlich sein, dass anerkannte und im Sinne der Beschreibung des Leistungsgegenstandes zutreffende Maßnahmen durchgeführt wurden. Die durchgeführten Maßnahmen werden von den begleiteten Familien auf den Kurzdokumentationen per Unterschrift bestätigt.
 - Der Endbericht muss bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektförderzeitraums vorgelegt werden.
 - Die Formulare, welche für den Zwischen- und den Endbericht von den Trägerorganisationen vorgelegt werden müssen, werden vom Förderungsgeber in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
2. Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, welche die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.
3. Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, diese auf einem gesonderten Konto bzw. Subkonto einer Bank bestmöglich anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden auf die Förderung angerechnet.

9. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN SOWIE ALLGEMEINE UND SONSTIGE FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

9.1. Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projekts muss unter Berücksichtigung der Förderung finanziell nachvollziehbar und plausibel sein. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist zu verpflichten, dies durch geeignete Unterlagen im Rahmen des jeweiligen Förderungsantrags nachzuweisen.

9.2. Vermeidung von Mehrfachförderungen

Vor Gewährung einer Förderung ist zu erheben,

1. welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln, einschließlich EU-Mittel der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
2. um welche derartigen Förderungen die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder um die die Förderungswerberin bzw. Förderungswerber noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers zu erfolgen. Der Förderungsgeber hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei wird jedenfalls eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorgenommen. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber darf für die Durchführung der Besuchsbegleitung gem. gegenständlicher Sonderrichtlinie für dieselbe besuchsberechtigte Person keine Förderung bei anderen Stellen beantragen und unterliegt im Förderungsansuchen, im Förderungsvertrag und der Projektabrechnung einer diesbezüglichen Mitteilungs- und Bestätigungspflicht.

Die Angaben der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers werden gegebenenfalls durch Kontaktaufnahme mit der betreffenden – vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verschiedenen – Förderungsstelle überprüft.

Beabsichtigen mehrere Förderungsgeber derselben Förderungswerberin/demselben Förderungswerber für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung zu gewähren, haben sie einander vor Gewährung der Förderung zu verständigen und die beabsichtigte Vorgangsweise aufeinander abzustimmen.

Vor Gewährung einer Förderung hat der Förderungsgeber bei Verdacht des Vorliegens unerwünschter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeberinnen und Förderungsgeber zu verständigen.

Förderungswerberinnen/Förderungswerber unterliegen einer Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens, die auch jene Förderungen umfasst, um welche die Förderungswerberinnen/Förderungswerber nachträglich ansuchen.

Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

1. das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerwünschten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
 2. von einer ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

9.3. Befähigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
2. eine ordnungsmäßige Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen, und
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt.

9.4. Auflagen und Bedingungen

1. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, zu erklären, dass
 - sie/er über die zur Durchführung des Projekts/Vorhabens notwendigen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt und
 - unter Einrechnung der zugesagten Förderungsmittel, Drittmittel und Eigenmittel die Finanzierung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens sichergestellt ist;
 - sie/er das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung, (Anmerkung: gilt nur sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens

handelt) beachten wird, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. I, Nr. 22/1970, beide in der jeweils geltenden Fassung, berücksichtigen wird;

- sie/er den Förderungsgeber im Fall eines Schlichtungsverfahrens oder eines Gerichtsverfahrens nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz umgehend darüber informieren wird;
 - sie/er im Rahmen ihrer/seiner betriebsinternen Qualitätssicherungssysteme Maßnahmen der Gewaltprävention regeln wird. Regelungen über den Umgang mit allfälligen Vorwürfen betreffend Ausbeutung, Gewalt, Belästigung und Missbrauch im Rahmen der Betriebsabläufe vorsehen wird, mindestens eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter im laufenden Vertragsjahr Fortbildungsmaßnahmen über Menschenrechte, die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Maßnahmen der Gewaltprävention besuchen wird, und die Inhalte im Bereich der Maßnahmenträgerin/des Maßnahmenträgers weitertragen wird, und im Falle mehrerer aufeinanderfolgender Vertragsjahre entsprechende Fortbildungen mindestens alle drei Jahre durch mindestens eine Projekt- oder Vorhabensmitarbeiterin/einen Projekt- oder Vorhabensmitarbeiter absolviert wird. Die Bestimmung gilt nur für Förderungen über einen Gesamtbetrag von mehr als EUR 50.000,- pro Jahr und Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer mit mehr als 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
2. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten,
- mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und die Leistung innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen;
 - der Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Antrag oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen/ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
 - bei der Durchführung des geförderten Projekts/Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
3. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten zu bestätigen, dass sie/er das Projekt/Vorhaben nicht ohne die im gegenständlichen Vertrag vereinbarte öffentliche Förderung durchführen könnte. Sofern nicht bereits im Antrag angegeben, ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung sie/er für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes, der Europäischen Union oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften

angesucht hat oder ansuchen will oder die ihr/ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden, sowie alle Stellen anzuführen, welche die Förderung des Projekts/Vorhabens abgelehnt haben. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nachträglich ansucht. Alle nach erfolgter Bewilligung getroffenen Förderentscheidungen anderer Stellen zum gegenständlichen Projekt/Vorhaben sind ebenfalls unverzüglich dem Förderungsgeber schriftlich bekannt zu geben. Diese Mitteilungspflicht besteht bis zur vollständigen Abrechnung des gegenständlichen Projekts/Vorhabens.

4. Bei allen Aktivitäten mit Öffentlichkeitswirkung ist auf die Gewährung der Förderung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hinzuweisen. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten insbesondere bei schriftlichen Veröffentlichungen an gut sichtbarer Stelle den Hinweis „Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ sowie das Logo des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz anzubringen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz behält sich vor, das geförderte Projekt/Vorhaben in einer Kurzversion auf eine seiner Websites zu stellen.
5. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, in Publikationen auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu achten.

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

1. innerhalb einer vom Förderungsgeber festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsanbots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt wird, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
2. Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre bzw. seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet wird, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt werden und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften – insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet,
3. alle Bücher und Belege sowie sonstige im Förderungsvertrag genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin

bzw. der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,

4. der Förderungsgeber ermächtigt wird, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben zu lassen,
5. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den Bestimmungen der gegenständliche Richtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet wird,
6. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus dem Förderungsvertrag ist dem Bund gegenüber unwirksam.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

9.5. Förderungen durch Dritte

Die Förderung kann gekürzt bzw. die bereits ausbezahlten Beträge zurückgefordert werden, wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach Abschluss des Förderungsvertrages von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit unterschiedlicher Zweckwidmung, erhält oder eine höhere als die vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann. In diesen Fällen kann die Förderung auf jene Höhe gekürzt werden, die gewährt worden wäre, wäre der Umstand zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages bereits bekannt gewesen. In diesem Ausmaß können auch bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.

9.6. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

1. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche und einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG - die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von dieser beauftragten Abwicklungsstelle oder eines Organs der EU sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen

sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers oder der EU von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern, erschweren oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - wenn bei der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer die Einstellung oder Stilllegung des Betriebes erfolgt, geförderte Investitionsgüter veräußert oder mittels sonstigen Rechtsgeschäfts übertragen werden,
 - die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen, insbesondere auch eine Transparenzportalabfrage be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind
 - die Leistung von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
 - das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, oder die Mitteilungspflicht von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden
2. Anstelle der unter 1. Vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung erfolgen, wenn

Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung"

- die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die teilweise Durchführung für sich allein förderungswürdig ist,
 - kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.
3. Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 % pro Jahr. Liegt der Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
 4. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.
 5. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen für Unternehmen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.

9.7. Datenverarbeitung durch den Förderungsgeber

1. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass der Förderungsgeber als Verantwortlicher berechtigt ist,
 - die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
 - die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungsnehmerin/ dem Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben oder an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;
 - Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

2. Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
3. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat zu bestätigen, die als Anhang zu gegenständlicher Sonderrichtlinie angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.
4. Die Förderungsnehmerin/ Der Förderungsnehmer hat weiters zu bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Förderungsgeber in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idF, erfolgt.

9.8. Mitwirkung an der Evaluierung

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, dem Förderungsgeber oder der von dem Förderungsgeber für die Durchführung der Evaluierung beauftragten Stelle jene Daten zu übermitteln und/oder Auskünfte zu erteilen, die von dieser Stelle für Zwecke der Evaluierung der Förderung oder des Förderungsprogrammes angefordert werden.

9.9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird in allen aus der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen, sodass jedenfalls österreichisches Recht anwendbar ist.

9.10. Integrierende Vertragsbestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) und der Arbeitsbehelf "Besuchsbegleitung Grundsätze" des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz idgF stellen

Sonderrichtlinie "Besuchsbegleitung"

einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar. Im Widerspruchsfall geht die gegenständliche Sonderrichtlinie den ARR 2014 idgF vor.

10. ANHANG

Informationen zur Datenverarbeitung

Der Förderungsgeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des Förderungsansuchens/Förderungsvertrages personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt der Förderungsgeber die nachstehenden Informationen. Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Förderungsansuchens/Förderungsvertrages.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Der Förderungsgeber ist alleiniger Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten. Für Anliegen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten steht der Datenschutzbeauftragte, Mag. Florian Reininger, unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Mag. Florian Reininger

Telefon: +43 (0) 1 711 00-862259

E-Mail: florian.reininger@sozialministerium.at

2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche der Förderungsgeber aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Vorhaben, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie zB. Einlangen des Förderungsansuchens, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die der Förderungsgeber selbst generiert (zB. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung) sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie zB. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters werden durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen

Förderungsstellen erhoben, ob die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung

- Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO):
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):
Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (zB. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, Rechnungshofgesetz oder unionsrechtliche Regelungen), welchen der Förderungsgeber unterliegt, erforderlich sein.
- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO):
In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - i) Datenaustausch mit Auskunftseien (zB. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
 - ii) Im Rahmen der Rechtsverfolgung

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen des Förderungsgebers bzw. der Abwicklungsstelle erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund oder der Abwicklungsstelle beauftragte Auftragsverarbeiter (zum Beispiel IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Weiters werden personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (zB. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokuratur, EU, andere förderungsgewährende Stellen- insbesondere jene, die im Förderungsansuchen von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten. Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter des Förderungsgebers übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden vom Förderungsgeber soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. 9.8.6. Datenschutzrechte

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer und andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten. Der Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Von der Förderungsnehmerin/Vom Förderungsnehmer sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Förderungsgeber gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht bereitgestellt, muss der Förderungsgeber bzw. die Abwicklungsstelle den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen

8. Beschwerderecht

Sollte die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer Anliegen im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten haben, so kann er sich zunächst an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten wenden.

Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die:
Österreichische Datenschutzbehörde

Wickenburggasse 8

1080 Wien

Telefon: +43 (0) 1 52152

Email: dsb@dsb.at

Website: www.dsb.gv.at

zu richten.